



Anforderungsschein für die Arbeitsmedizinische Vorsorge

Name, Vorname

geb. am

Anschrift:

Beschäftigt als

In

Pflichtvorsorge

Angebotsvorsorge

wegen folgender Gefährdung(en):

Infektionsgefährdung durch

- Untersuchen, Behandeln, Pflegen
- Labortätigkeit (siehe Hinweise auf der zweiten Seite)
 - Gezielter Umgang mit folgenden Erregern:

Gentechnik: S2 Labor S3 Labor

Bitte unbedingt angeben: Umgang mit folgenden humanpathogenen Organismen:

- Am Arbeitsplatz besteht eine Gefährdung (ggf. auch durch Nachbararbeitsplätze) durch Umgang mit humanem Material (z.B. Blut, unfixiertes Gewebe, Körperflüssigkeiten). Bitte zweite Seite beachten!

Daher sind **Schutzimpfungen auf Kosten der Dienststelle** anzubieten gegen:

Hepatitis A Hepatitis B Sonstige: _____

- Strahlenschutzuntersuchung** (nur bei Kategorie A: Bitte zweite Seite beachten !)
Gefährdung gemäß

RÖV StrSchV

- Lärm** Der Beurteilungspegel beträgt ≥ 85 dB(A) > 80 dB(A)

Gefahrstoffe

Der Arbeitsplatzgrenzwert wird für folgende Gefahrstoffe nicht eingehalten bzw. es besteht bei hautresorptiven Gefahrstoffen ein direkter Hautkontakt:

Atenschutz Gerätegruppe 1 2 3

Feuchtarbeit $>2h$ /Tag $\geq 4h$ /Tag

- Einwirkung von Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen**

- Aus folgenden sonstigen Gründen:** (z. B. Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz)

Erlangen, den

Tel. Nr. für Rückfragen:

Stempel und Unterschrift des für den
Arbeitsschutz Verantwortlichen der Dienststelle

Hinweise zur Anforderung arbeitsmedizinischer Vorsorge

Je nach individueller Gefährdung am Arbeitsplatz sind vom Verordnungsgeber arbeitsmedizinische Vorsorgen als Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorgen vorgesehen. Die rechtliche Grundlage bildet die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorgen sind in deren Anhang geregelt: (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbmedvv/gesamt.pdf>).

Bei **reiner Bürotätigkeit** (u. a. am Bildschirmarbeitsplatz) ohne die vorne genannten Gefährdungsfaktoren besteht für den Arbeitgeber nur die Verpflichtung, eine Vorsorge (Bildschirmarbeitsplätze) **anzubieten**. Die Vorsorge umfasst neben einer Erhebung der Vorgeschichte einen orientierenden Sehtest. Bitte klären sie vorab mit dem Mitarbeiter, ob er eine solche Vorsorge wünscht und vereinbaren sie nur dann einen Termin beim Betriebsärztlichen Dienst, wenn dies ausdrücklich der Fall ist.

Um die Betriebsärztlichen Vorsorge optimal an die jeweilige Gefährdung anpassen zu können benötigen wir Angaben über die Gefährdungen am Arbeitsplatz. Entscheidend ist dabei, ob nach ArbMedVV eine Pflichtvorsorge oder eine Angebotsvorsorge erforderlich ist.

Pflichtvorsorgen sind in jedem Fall erforderlich

- bei regelmäßigem Patientenkontakt in Einrichtungen zur medizinischen Versorgung von Erwachsenen oder Kindern,
- bei Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen und Laboratorien mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien.

In beiden Fällen sind vom Arbeitgeber auch geeignete Schutzimpfungen anzubieten.

Der bloße Umgang mit Zellkulturen ohne Infektionsgefährdung durch Organismen der Risikogruppe 2 oder 3 (aufgelistet in der Tabelle im Anhang Teil 2, Abs. 1 ArbMedVV) bedingt in der Regel keine Pflichtvorsorge und kein Impfangebot!

Bei Beschäftigten, die (gentechnische) Arbeiten mit **humanpathogenen Organismen** durchführen hat der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Vorsorge zu veranlassen oder zumindest anzubieten (§§ 4 und 5 i.V.m. Anhang Teil 2 **ArbMedVV**).

Pflichtvorsorgen sind erforderlich bei (gentechnischen) Arbeiten

- mit humanpathogenen Organismen der Risikogruppe 4,
- mit humanpathogenen Organismen der Risikogruppe 2 oder 3, die in der Tabelle Anhang Teil 2 Abs. 1 ArbMedVV aufgelistet sind, es sei denn, die oder der Beschäftigte verfügt über einen ausreichenden Immunschutz.

Angebotsvorsorgen sind zu ermöglichen bei (gentechnischen) Arbeiten

- mit humanpathogenen Organismen der Risikogruppe 3,
- mit humanpathogenen Organismen der Risikogruppe 2, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.

Strahlenschutzvorsorgen sind nach § 60 der Strahlenschutzverordnung bzw. § 37 der Röntgenverordnung nur für Personen der Kategorie A einmal jährlich erforderlich. Die früher bestehende Vorsorgeverpflichtung für Personen der Kategorie B, die mit offenen radioaktiven Stoffen Umgang haben, ist entfallen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!